

gegen ihren Gutschein ein Buch einzutauschen. Man mag sagen, daß mancher ein Buch erhalte, das ihm nie etwas zu geben habe. Darauf sei erwidert, daß wohl nur wenige unter den vielen Tausend waren, die sich nicht auf diesem Weg einen lange gehegten Wunsch erfüllten. Und sie wünschten sich des Führers Buch (200 Exemplare hat der Zentralverlag der Partei zur Verfügung gestellt), sie bekamen andere politische grundlegende Werke, sie konnten sich Werke der deutschen Landschaften und deutschen Dichter, Bücher von Fahrten und Abenteuern, Bildbücher und Beschäftigungsbücher aussuchen. Ich habe viele gesehen, die nicht

nur ein Buch hatten, sondern drei und vier, oft »Gesammelte Werke«, die sie sonst nie erhalten würden. Und dann war aus dem großen Festsaal auf einmal ein Lesezimmer geworden, denn, wer sich so sehr ein Buch wünscht, ergreift wohl immer die erste Gelegenheit, um ein wenig darin zu blättern, um es so ganz zu seinem Besitz werden zu lassen.

Diese Bücher sind nicht umsonst gegeben, die Freude ihrer Besitzer ist schönster Dank für alle Spender. Wir wissen, daß durch sie viele Stunden stillen Glückes in deutsche Familien kamen. L—er.

## Betrachtungen über die Verramschung

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig

Begriff, Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Verramschung eines Verlagswerkes haben in den letzten Jahren wiederholt Schrifttum und Rechtsprechung beschäftigt, ohne daß es bisher zu abschließenden Ergebnissen gekommen ist. Vielmehr hat ein Urteil des Landgerichts Leipzig (als Berufungsinstanz) vom 13. März 1935 (vgl. E l s t e r in Börsenblatt 1935 Nr. 202 und 269) dieses Problem neu aufgewühlt und hat dabei die Zustimmung des Rechtsberaters der Stagma, Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Ritter in Berlin (ZB. 1935, 2663) gefunden.

I. Die Verramschung ist das Abstoßen von Vorräten eines Verlagswerkes durch den Verleger. Regelmäßig bedeutet die Verramschung zugleich die Aufhebung des Ladenpreises, weil mit der Verramschung das Verlagswerk außerhalb der normalen Verbreitung durch den deutschen Sortimentsbuchhandel gestellt wird, und weil der Ramschkäufer grundsätzlich nicht die Verpflichtung hat, einen ihm vom verramschenden Verleger vorgeschriebenen Preis einzuhalten, vielmehr der Preis für die verramschten Vielfältigungsstücke dann im freien Handel festgesetzt wird. Wenn dagegen das eingangs erwähnte Urteil des Landgerichts Leipzig (das zum gleichen Ergebnis kommt) seine Auffassung damit begründet, daß der Restbuchhändler im Gegensatz zum Sortimentler keine Vertriebsverpflichtung hat, so geht das fehl, denn der Sortimentler hat niemals gegenüber dem Verfasser des Werkes, das er dem Publikum anbietet, eine Verbreitungsverpflichtung, weil deren Vorhandensein bedeutet, daß der Verfasser mit Ansprüchen gegen ihn oder den Verleger hervortreten kann, wenn der Sortimentler seiner Verbreitungsverpflichtung ihm, dem Verfasser gegenüber, nicht genügt hat.

II. Voraussetzung des Rechts zur Verramschung ist — darüber herrscht nahezu Einstimmigkeit — die Unmöglichkeit, das Werk auf dem normalen Wege durch die Organisation des deutschen Buchhändlers abzusetzen. Eine Absatzstörung genügt also nicht. Dabei ist aber die »Absatzunfähigkeit« ein relativer Begriff. Entscheidend ist, ob angesichts des Absatzes der letzten Zeit damit zu rechnen ist, daß der Verleger sein in dieses Verlagswerk gestecktes Kapital gemäß kaufmännischen Grundsätzen realisieren kann. Ist zum Beispiel mit Einwilligung des Verfassers die Auflage sehr hoch bemessen worden, um hierdurch einen billigen Ladenpreis zu ermöglichen, so muß ein dieser Auflagenhöhe entsprechender Absatz erzielt werden. So kann es m. E. zu Unzuträglichkeiten führen, wenn das Recht zur Verramschung von der Erzielung absolut bestimmter Absatzjiffern abhängig gemacht wird, wie das der § 12 des Modells eines Normal-Verlagsvertrags zwischen Schriftstellern und Verlegern (Börsenblatt 1935 Nr. 142, abgedruckt bei S c h r i e b e r »Das Recht der Reichskulturkammer« Bd. II S. 93) vorsieht, wonach Voraussetzung dieses Verramschungsrechts ist, daß in zwei aufeinanderfolgenden Jahren durchschnittlich weniger als 150 Stück abgesetzt worden sind. Das ist unter Umständen bei großer Auflagenhöhe zu wenig, kann aber auch, wenn es sich um kleine Auflagen handelt, zu viel sein.

Dagegen kann nicht gefordert werden, daß, ist einmal diese »Absatzmöglichkeit« eingetreten, der Verleger, bevor er zur Verramschung seines Verlagswerkes schreite, es zunächst einmal mit

der Herabsetzung des Ladenpreises (während der Auflage) versuche. Denn wird der Ladenpreis dann so weit herabgesetzt, daß eine Absatzmöglichkeit besteht, so kommt das eben wirtschaftlich einer Verramschung gleich, sodaß also die Wirkung gegenüber dem Verfasser die gleiche ist. Entscheidend ist aber das Grundsätzliche: zwar trägt der Verleger das Risiko des Verlagsvertrages, sodaß (Reichsgericht in Ulfa VIII [1935] 287) ein Vertrag, inhaltlich dessen der Verfasser die Kosten der Herstellung trägt, während der Verleger den Vertrieb des Werkes leitet, einen Lohndruckvertrag, verbunden mit einem Dienstvertrag, darstellt. Aber das bedeutet einerseits nicht, daß nicht ein vom Verfasser übernommener Absatz gerade mit dem Wesen des Verlagsvertrages unvereinbar sei. Vielmehr hängt die Beantwortung dieser Frage von den Umständen des Einzelfalles ab. Andererseits aber bedeutet die Übernahme des Risikos nicht, daß dieses Risiko bis zum letztmöglichen Ende des Verlagsvertrags vom Verleger zu tragen sei. Vielmehr entspricht der Voraussetzung der Ausgabefähigkeit, die beim Beginn der Verlegertätigkeit bestehen muß, die Voraussetzung der Absatzfähigkeit während des Laufens des Verlagsvertrages. Oder negativ gesagt: fällt die relative Absatzfähigkeit fort, so steht es dem Verleger frei, den Saldo seines Verleger-Risikos durch Verramschung des Verlagswerkes zu ziehen.

Dabei ist noch zu erwägen, ob der Rechtsgedanke des § 21 Satz 2 BGB. (wonach der Verleger während der Auflage den Ladenpreis ermäßigen darf, soweit nicht berechnete Interessen des Verfassers verletzt werden) auch auf den Fall der Verramschung Anwendung findet, ob also der Verfasser die Verramschung untersagen kann kraft seiner berechtigten Interessen. Das würde also darauf hinauslaufen, daß der Verfasser kraft seines Urheberpersönlichkeitsrechts grundsätzlich jede Verramschung verhindern könnte. Nun ist zunächst zu bedenken, daß jener Satz des § 21 BGB den Fall, daß die Interessen von Verlag und Verfasser einander widerstreben, nach Treu und Glauben ausgleichen will (H o f f m a n n, Verlagsgesetz S. 94, beistimmend P i n z g e r in GRUR 1932, 941). Auch A l l e i d stimmt dieser Auffassung zu (S. 103) und macht mit Recht darauf aufmerksam, daß, wenn ein weiterer Absatz des Werkes nur bei Preisermäßigung möglich sei, ein entgegenstehendes persönliches Interesse, also das Urheberpersönlichkeitsrecht grundsätzlich nicht in Frage komme. Es muß also bei der Absatzunfähigkeit des Werkes das wirtschaftliche Interesse des Verlegers im Hinblick auf das von ihm übernommene Risiko als überwiegend angenommen werden.

Es dürfte sich tatsächlich auch nur in Ausnahmefällen ein Interesse des Verfassers nachweisen lassen, das eine Verramschung als unzulässig erscheinen läßt. Ein vermögensrechtliches Interesse kommt kaum in Betracht, denn das Interesse des Verfassers, Anteil an einem hohen Ladenpreis zu erhalten, muß gegenüber den vermögensrechtlichen Interessen des Verlegers, das eine Saldierung seines Risikos gebietet, zurücktreten. Und ein urheberpersönlichkeitsrechtliches Interesse dürfte nur selten hindernd im Wege stehen. Denn der Makel, der früher dem verramschten Buche anhaftete (dabei gilt die Risikoführung mehr dem Namen wie der Sache, ebenso wie es bezüglich der Zwangslizenz ist), ist längst geschwunden. Man begegnet im Restbuchhandel den